

**II. 33 Gemäß GaFöG gilt der Anspruch ebenfalls als erfüllt, sofern Angebote nach § 11 SGB VIII von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in den Schulferien zur Verfügung gestellt werden.**

- a) **Wie müssen Angebote von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe ausgestaltet sein, dass sie als Angebote des GaFöG in den Schulferien rechtsanspruchserfüllend sind?**
- b) **Wie kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe weitere Angebote von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit anspruchsfüllend anbieten?**

**Antwort:**

Für die Zeiten der Schulferien hat der Bundesgesetzgeber neben den schulischen Angeboten und der Förderung in einer Tageseinrichtung nun eine dritte Angebotssäule geschaffen, in dem er Angebote anerkannter freier Träger der Jugendhilfe neben denen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für die Anspruchserfüllung zugelassen hat. Dies erfolgt mit Verweis auf eine qualitäts- und rechtssichere Ausgestaltung des Rechtsanspruchs.

**Antwort zu Frage a)**

An den bestehenden Vorgaben und Regelungen zu den Angeboten der Jugendarbeit ändert die Neuregelung zum GaFöG nichts. Die Neuregelung in § 24 Abs. 4 SGB VIII schränkt aber die Möglichkeit der Rechtsanspruchserfüllung durch Maßnahmen nach § 11 SGB VIII ein, in dem zunächst nur Angebote der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als rechtsanspruchserfüllend berücksichtigt werden. § 11 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass die Jugendarbeit von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten wird.

Die Regelung des § 11 SGB VIII unterscheidet **nicht** zwischen anerkannten und nichtanerkannten freien Trägern. In § 24 Abs. 4 SGB VIII (neu) wird die Fiktion der Anspruchserfüllung in Schulferien bei freien Trägern hingegen auf anerkannte freie Träger der Jugendhilfe beschränkt.

Informationen zur Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe sind auf den Seiten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zu finden (<https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt>).

Für Maßnahmen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) sind insbesondere die folgenden Vorgaben von Belang:

- Jugendförderungsgesetz RLP (JuFöG; <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-JF%C3%B6GRPrahen>)
- Verwaltungsvorschrift zum Jugendförderungsgesetz (VV JuFöG; <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004510>)
- Empfehlungen LJHA für die kommunale Jugendarbeit ([https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Jugendarbeit\\_Jugendsozialarbeit/JArbeit\\_Empf\\_kommunale\\_Jugendarbeit.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit/JArbeit_Empf_kommunale_Jugendarbeit.pdf))

- Empfehlung des LJHA einschließlich der Rahmenvereinbarung zu § 72a SGB VIII (<https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/fuehrungszeugnis-fuer-die-jugendarbeit/rahmenvereinbarung-und-empfehlung>)

Die Maßnahmen nach § 11 SGB VIII müssen zudem vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der GaFöG-Bedarfsplanung berücksichtigt und Vereinbarungen zur Umsetzung und Kostenerstattung getroffen werden.

### **Antwort zu Frage b)**

§ 11 Abs. 2 SGB VIII konkretisiert den öffentlichen Träger als "Träger der öffentlichen Jugendhilfe". Daneben regelt § 11 Abs. 2 SGB VIII aber auch die Angebote von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend von anderen Trägern der Jugendarbeit (wie z.B. Sportvereine, Musikvereine usw.), die nicht anerkannte freie Träger sind und damit zunächst keine Anspruchserfüllung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII bewirken. Nach § 11 SGB VIII können somit als kommunale Anbieter nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) derartige Maßnahmen durchführen.

Aus Sicht der interdisziplinären AG haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Angebote mit Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend von anderen Trägern der Jugendarbeit zu kooperieren.

Sie holen damit die Angebote der nicht anerkannten Träger „unter ihr Dach“, das bedeutet unter die Aufsicht und die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und müssen durch geeignete Maßnahmen im Zuge vertraglicher Vereinbarungen oder Kooperationsvereinbarungen dafür Sorge tragen, dass einschlägige Vorgaben für ihre Angebote erfüllt werden.

Hierzu zählt zum Beispiel der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII.

Damit besteht die Möglichkeit, nichtanerkannte Anbieter von Ferienangeboten, die unter anderem den zeitlichen Umfang von acht Stunden werktäglich abdecken, über eine Kooperationsvereinbarungen zu verpflichten, die Maßnahme der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII für sie als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. Durch diese Maßnahme wird in der Folge der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung als erfüllt gelten, weil diese in der Verantwortung des Jugendamtes ausgeführt wird.

Eine Vorlage für eine entsprechende Kooperationsvereinbarung, die nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann, steht hier zum Herunterladen zur Verfügung.

## **Kooperationsvertrag für die Durchführung von Ferienmaßnahmen im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII**

Zwischen dem \_\_\_\_\_, vertreten durch

\_\_\_\_\_, im nachfolgenden als „Vertragsgeber“ bezeichnet,

und dem \_\_\_\_\_, vertreten durch

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Ort, Straße, Hausnummer),

im nachfolgenden als „Kooperationspartner“ bezeichnet, wird folgender Kooperationsvertrag zur Erbringung einer Dienstleistung im Rahmen einer Ferienmaßnahme geschlossen:

### **§ 1 Angebotsinhalt**

Der Kooperationspartner führt im Auftrag des Vertragsgebers im Rahmen einer Ferienmaßnahme das folgende Angebot durch (Angebotsbezeichnung; Kurzbeschreibung):

### **§ 2 Vertragslaufzeit, Zeiten, Ort der Erbringung**

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom XX.XX.20XX bis zum XX.XX.20XX.

Der Vertrag umfasst das oben genannte Angebot, das sich während der Vertragslaufzeit auf die nachfolgenden Wochentage und Zeitspannen erstreckt:

Mo von	Uhr bis	Uhr
Di von	Uhr bis	Uhr
Mi von	Uhr bis	Uhr
Do von	Uhr bis	Uhr
Fr von	Uhr bis	Uhr.

Die vertragliche vereinbarte Leistung wird an folgendem Ort erbracht (Bezeichnung, Adresse):

### **§ 3 Gruppengröße und Zielgruppe**

Die maximale Gruppengröße umfasst \_\_\_\_\_ Kinder im Alter von \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ Jahren.

Der Vertragsgeber zahlt dem Kooperationspartner für seine Dienstleistung eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro. Für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist der Kooperationspartner zuständig.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistung stellt der Kooperationspartner eine Rechnung, die als zahlungsbegründete Vorlage für die Zahlung der vereinbarten Vergütung dient. Angebotsbezogene Sachkosten sind in der Rechnung getrennt auszuweisen. § 4 Vergütung

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

Zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten wird vom Kooperationspartner eigenverantwortlich und nach seiner Planung Personal eingesetzt. Als Mindestqualifikation soll das Personal

- ...
- ...

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß von dem von ihm eingesetzten Personal erfüllt werden. Das Personal handelt als Hilfsperson des Kooperationspartners in Erfüllung aller seiner Pflichten aus diesem Vertrag. In Fällen der Nicht- oder Schlechtleistung sowie sonstigen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Angebots informiert der Vertragsgeber den Kooperationspartner unverzüglich.

Beim Abschluss des Vertrags nennt der Vertragsgeber dem Kooperationspartner eine feste Ansprechperson.

Der Kooperationspartner bestätigt, dass das eingesetzte Personal für die Tätigkeit fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet ist. Er bestätigt durch den Einsatz des Personals, dass sich aus einem ärztlichen Zeugnis und einem erweiterten Führungszeugnis keine Bedenken gegen eine entsprechende Tätigkeit ergeben.

### **§ 5 Nebenabreden**

Folgende Nebenabreden werden getroffen:

## § 6 Ergänzende Vereinbarungen

In allen Konfliktfällen, die sich mit den eingesetzten Kräften bei der Ferienmaßnahme ergeben, sowie bei Fragen hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrages werden der Vertragsgeber und der Kooperationspartner versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist  
\_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ für den Vertragsgeber

\_\_\_\_\_ für den Kooperationspartner